



Merkblatt

(FwEr-M02, Stand: 17.05.2020)

Flächen für die Feuerwehr und Anforderungen bei Baustelleneinrichtungen



Bild 1: Fotografie Fw Erlangen



Inhalt

1. Vorwort	3
2. Begriffe.....	4
3. Anforderungen an notwendige Zufahrten und Flächen.....	5
4. Baustellen.....	12
5. Baustellenbereiche / Baufelder	14
6. Bundes-, Staatsstraßen, Wasserstraßen und Gleisanlagen.....	15
7. Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten	16



1. Vorwort

Dieses Merkblatt der Feuerwehr Erlangen soll Bauherren, Planern und ausführenden Firmen Hilfestellungen und Informationen geben, welche geometrischen Abmessungen und statischen Vorgaben die Fahrzeuge der Feuerwehr im Einsatzfall benötigen, um schadenfrei und zügig jede Einsatzstelle im Stadtgebiet Erlangen erreichen zu können.

Diese Hinweise stellen anschaulich dar, wie Ihr Straßenumbau, die Planung von Zufahrten, Ihre Neubaumaßnahme oder ein Bestandsumbau, eine hierfür notwendige Straßenverengung im Einklang mit jedem möglichen Einsatzereignis der Feuerwehr Erlangen einhergehen kann, ohne dass hierdurch, aufgrund von Beeinträchtigungen für die Feuerwehr, Menschenleben oder größere Schadensausbreitungen in Kauf genommen werden müssen.

Über feste Planungsgrößen und Vorgaben möchten wir Sie im Vorfeld mit dieser Handreichung informieren, um eine adäquate, kostensparende und frühzeitige Einbindung der Sicherheitsaspekte für alle Bürger im Stadtgebiet Erlangen zu ermöglichen.

Diese Informationsschrift versucht anschaulich einen Überblick für die am häufigsten auftretenden Problemfelder aufzuzeigen und Lösungen anzubieten.

Zudem ist selbstverständlich eine frühzeitige Einbindung und Hilfestellung der Feuerwehr Erlangen jederzeit möglich.



2. Begriffe

Zugänge und Zufahrten auf nicht öffentlichen (privaten) Grundstücken

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen. Sie dienen der Feuerwehr zum Erreichen von Stellflächen bzw. als Angriffswege mit Rettungs- und Löschgeräten. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen (BayBO: Brüstungshöhe > 8 m über dem Gelände) erforderlich, sind dafür Zu- oder Durchfahrten zu schaffen.

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen, mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrten oder Durchfahrten zu diesen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen hergestellt werden, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

Zu- und Durchfahrten (Feuerwehruzufahrten)

Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Einsatzfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein (siehe Punkt 3.1 Anforderungen an notwendige Zufahrten und Flächen). Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Generell dürfen keine Fahrzeuge auf diesen Flächen abgestellt werden.

Hinweis

In Erlangen kann ein Antrag zur amtlichen Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrtsschildern, gem. §12 Absatz 1 Nr. 5 der StVO, bei der Feuerwehr Erlangen gestellt werden.

Aufstellflächen

Aufstellflächen sind nicht überbaute, ausreichend tragfähige Flächen auf Grundstücken, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über eine Feuerwehruzufahrt verbunden sind. Aufstellflächen dienen beispielsweise zum Einsatz von trag- oder fahrbaren Leitern (Hubrettungsgeräten).

Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf Grundstücken, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über eine Feuerwehruzufahrt verbunden sind. Bewegungsflächen dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der räumlichen Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen.

3. Anforderungen an notwendige Zufahrten und Flächen

3.1 Befestigung und Tragfähigkeit (Feuerwehrfahrzeug)

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer **Achslast bis zu 10,0 t** und einer **zul. Gesamtmasse von bis zu 16,0 t** befahren werden können. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden müssen, ist die DIN 1091-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

Anforderungen für Feuerwehrflächen:

- Max. Achslast 10,0 t
- Max. Gesamtmasse 16,0 t

Hinweise zur baulichen Ausführung:

Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig, ausgenommen Schotterrasen.

3.2 Zu- oder Durchfahrten (Feuerwehrfahrzeug)

Die lichte Breite der Zu- und Durchfahrten muss im Stadtgebiet Erlangen, abweichend von den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007), mindestens 3,50 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn (am Hochpunkt des Fahrbahnquerschnittes) zu messen.

Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie beispielsweise Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens ebenfalls 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

Anforderungen:

- lichte Breite mind. 3,50 m
- lichte Höhe mind. 3,50 m (Freiraum)
- begrenzende, umgebende Bauteile: feuerbeständige Bauteile
- amtliche Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt (durch Feuerwehr Erlangen)

Hinweise:

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehrezufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind.

Im Stadtgebiet Erlangen kann ein Antrag zur amtlichen Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrtsschildern, gem. §12 Absatz 1 Nr. 5 der StVO, bei der Feuerwehr Erlangen gestellt werden.



Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehrezufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).

Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehrezufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehrezufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

3.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

Tabelle 1 (Quelle: Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Februar 2007)



3.7 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig. Diese müssen mit dem **Feuerwehr-Dreikantschlüssel DIN 3223 (M12)** zu öffnen sein.

3.8 Aufstellflächen auf dem Grundstück (tragbare Leitern)

Zum Aufstellen von tragbaren Leitern (bis maximal 8 m Brüstungshöhe der anzuleitenden Rettungsöffnung) genügt eine Fläche mit der Breite von mindestens 2 m ($2 P + \text{Leiter} = 0,6 \text{ m} + 0,5 \text{ m} + 0,6 \text{ m} = 1,70 \text{ m}$) und einer Länge von mindestens 5 m (**Leiterlänge 4,60 m**), rechtwinklig zur Außenwand. Diese Aufstellflächen für tragbare Leitern der Feuerwehr sind ständig frei und trittsicher zu halten.

3.9 Aufstellflächen auf dem Grundstück (für Hubrettungsfahrzeuge)

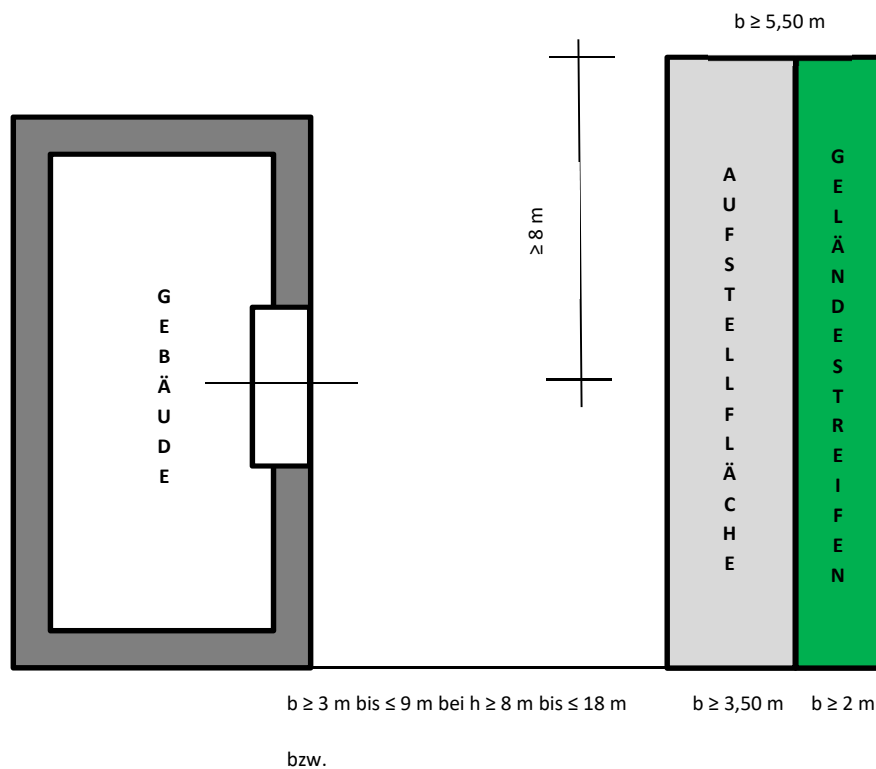
Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen (Fenster, Balkone, Dachflächen, etc.) von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können. Die Länge der Aufstellfläche hat mindestens 11 m zu betragen.



3.10 Aufstellflächen entlang von Außenwänden (für Hubrettungsfahrzeuge)

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter, hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleiternden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben.

Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.



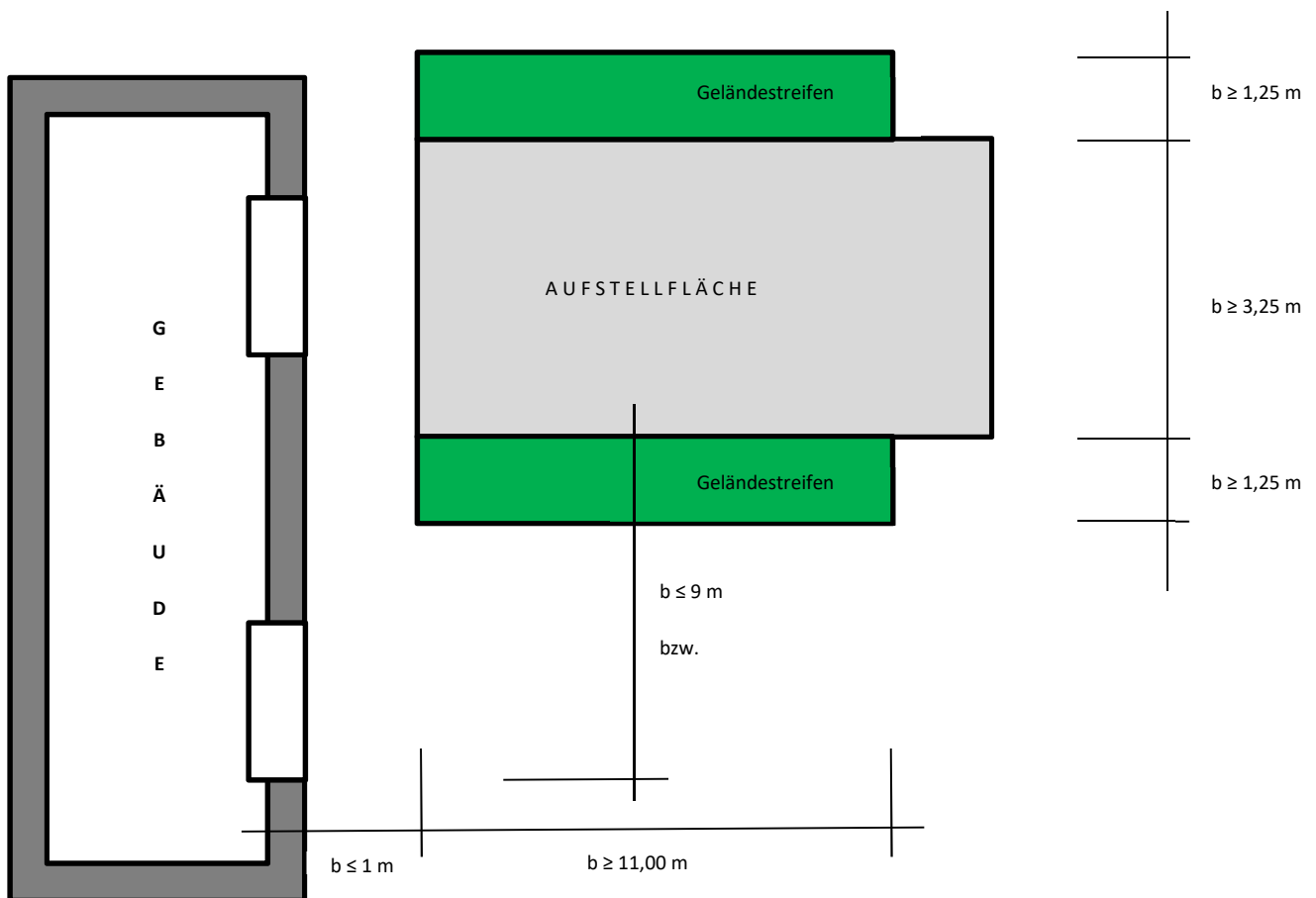
Erläuterung: b = Abstand Aufstellfläche Gebäude bzw. Breite Aufstellfläche bzw. Breite Grünstreifen
 h = Brüstungshöhe der anleiterbaren Stelle

Grafik 2 (Quelle: Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Februar 2007)



3.11 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden (für Hubrettungsfahrzeuge)

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen, muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter, hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleiten bestimmten Stellen darf 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m, 6 m nicht überschreiten.



Erläuterung: b = Abstand Aufstellfläche Gebäude bzw. Breite Aufstellfläche bzw. Breite Grünstreifen

Grafik 3 (Quelle: Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Februar 2007)

3.12 Freihalten des Anleiterbereiches (für Hubrettungsfahrzeuge)

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie zum Beispiel bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

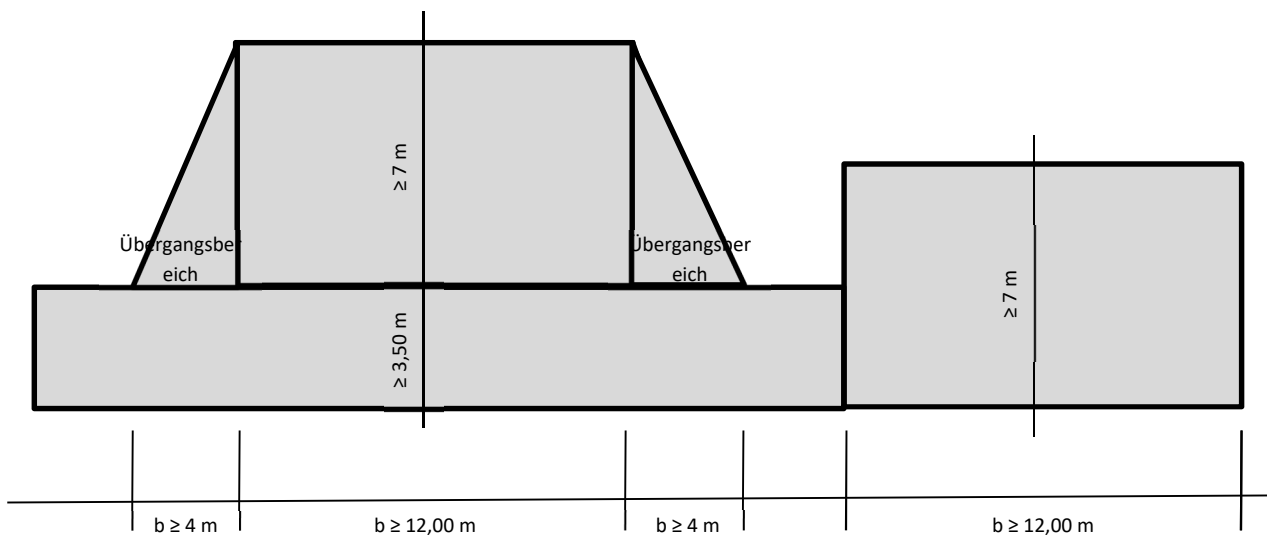


3.13 Neigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 von Hundert geneigt sein.

3.14 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindesten 7 m x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.



Grafik 4 (Quelle: Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Februar 2007)

3.15 Zu- oder Durchgänge (fußläufig)

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine licht Breite von 1 m.



4. Baustellen

4.1 Feuerwehzufahrten

Notwendige Feuerwehzufahrten auf Privatgrundstücken, welche als solche beschildert bzw. zukünftig durch die Feuerwehr Erlangen gesiegelt sind, müssen auch während Baumaßnahmen dauerhaft und ohne Einschränkungen erhalten bleiben.

Feuerwehzufahrten sind Teil der Baugenehmigung ohne die eine Nutzung des Gebäudes unzulässig ist. Sofern sich baustellenbedingte Beeinträchtigungen von Feuerwehzufahrten nicht vermeiden lassen, ist vorab eine Kompensationsmaßnahme für die gesamte Zeitdauer mit der Feuerwehr Erlangen (Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz) abzustimmen.



Grafik 5: Siegel der Fw Erlangen

4.2 Zugangswege in Baustellen (fußläufig)

Zu jedem Gebäude innerhalb und außerhalb einer Baustelle sind geradlinige Zugangswege für die Feuerwehr freizuhalten, so dass im Einsatzfall feuerwehrtechnisches Gerät an das Einsatzobjekt fußläufig gebracht werden kann.

Anforderungen:

- Wegbreite mind. 2,00 m
- Lichte Höhe über dem Weg mind. 2,00 m
- keinerlei Stolperstellen
- ebener trittsicherer Untergrund

4.3 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung über der im öffentlichen Verkehrsraum vorhandenen Hydranten muss jederzeit sichergestellt sein.

Die Kennzeichnung, die Zugänglichkeit und die Funktionsfähigkeit der Hydranten muss erhalten werden. Andernfalls sind Ersatzmaßnahmen bauseits vorzusehen.

Ersatzmaßnahmen für baustellenbedingte Einschränkungen von Hydranten werden notwendig, wenn die Entfernung zum nächstgelegenen Hydranten mehr als 100 m beträgt.



4.4 Zugänge zu Gebäuden

Zur Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen sind bei Baumaßnahmen vor bzw. an den Gebäuden, deren Zugang durch diese Baumaßnahme erschwert wird, Anforderungen an Flucht- und Rettungswege bereits während der Planungsphase zu berücksichtigen und ggfs. mit der Feuerwehr abzustimmen.

4.5 Gebäude \leq 8 m Brüstungshöhe (erreichbar mit tragbaren Leitern)

Zur fußläufigen Sicherstellung wirksamer Lösch- und Hilfeleistungsmaßnahmen, darf die Entfernung der mit Feuerwehrfahrzeugen (zul. GM 16 t, zul. Achslast 10 t) befahrbaren Fläche zum entferntesten Zugang des Gebäudes maximal 50 m betragen. Die Mindestbreite der Zuwegung zwischen der Aufstellfläche des Feuerwehrfahrzeuges und des Gebäudes muss eine Mindestbreite von 2,00 m aufweisen.

Anforderungen:

- Entfernung zur nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche \leq 50 m
 - Wegbreite mindestens 2,00 m
 - Aufstellfläche für tragbare Leitern notwendig (gem. Abschnitt 3.8 dieses Merkblattes)
 - ständig freizuhalten, keine Hindernisse
 - frühzeitige Abstimmung mit der Feuerwehr

- Entfernung zur nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche $>$ 50 m
 - Zu- oder Durchfahrt (gem. Abschnitt 3.2 dieses Merkblattes)
 - Befestigung und Tragfähigkeit (gem. Abschnitt 3.1 dieses Merkblattes)
 - ständig freizuhalten, keine Hindernisse
 - frühzeitige Abstimmung mit der Feuerwehr

4.6 Gebäude $>$ 8 m Brüstungshöhe (Hubrettungsfahrzeuge)

Bei Gebäuden deren höchstgelegene Nutzungseinheit, mit mindestens einem Aufenthaltsraum, sich höher als 8 m Brüstungshöhe befindet und es keinen zweiten baulichen Rettungsweg (Sicherheitstreppenraum oder zweiter Treppenraum) gibt, muss die Anleiterbarkeit durch ein Hubrettungsfahrzeug ständig gewährleistet sein.



5. Baustellenbereiche / Baufelder

5.1 Baustellenbereiche bei Gebäuden mit einer Brüstungshöhe ≤ 8 m

Gebäude dürfen analog zu Abschnitt 4.5 maximal 50 m vom zuletzt erreichbaren Punkt mit Großfahrzeugen entfernt liegen. Beträgt die Entfernung > 50 m, ist es erforderlich eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr zu schaffen. Die Anforderungen sind aus dem Kapitel 3 ff zu übernehmen.

Die Anforderungen an die Fuß- und Gehwege sind Abschnitt 4.5 zu entnehmen und sind grundsätzlich hindernisfrei und gut erkennbar auszuführen.

Anforderungen:

- unmittelbare Anfahrt mit dem Fw-Fahrzeug bis an den Baustellenbereich (< 50 m)
- Fußwegbreite mindestens 2,00 m
- ständig freizuhalten, keine Hindernisse
- Zu- oder Durchfahrt (gem. Abschnitt 3.2 dieses Merkblattes)

5.2 Baustellenbereiche bei Gebäuden mit einer Brüstungshöhe > 8 m

Bei Gebäuden deren höchstgelegene Nutzungseinheit, mit mindestens einem Aufenthaltsraum, sich höher als 8 m Brüstungshöhe befindet und es keinen zweiten Rettungsweg (Sicherheitstreppe oder zweiter Treppenraum) gibt, muss die Anleiterbarkeit durch ein Hubrettungsfahrzeug auch während der Baumaßnahmen ständig gewährleistet sein. Sollte dies nicht eindeutig durch den verantwortlichen der Baustelle versichert werden können, hat eine frühzeitige Abstimmung mit der Feuerwehr zu erfolgen. Die Aufstellflächen aus Abschnitt 3.10 und Abschnitt 3.11 sind zu beachten.

Anforderungen:

- Fw-Zufahrt im Baustellenbereich, mindestens 3,50 m Breite und 2 m Freiraum
- ab der Fw-Zufahrt: eine Zuwegung mind. 2,00 m breit und 2,00 m hoch bis an das Gebäude
- ständige Freihaltung der Fw-Zufahrt im Baustellenbereich
- Aufstellflächen für die Drehleiter sind entsprechend Abschnitt 3.10 und Abschnitt 3.11 vorzusehen
- die Feuerwehr ist frühzeitig in die Planung der Baustelle mit einzubinden.



6. Bundes-, Staatsstraßen, Wasserstraßen und Gleisanlagen

6.1 Baustellen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen

Bei Baumaßnahmen ist die Feuerwehr (Sachgebiet Einsatzvorbereitung) grundsätzlich im Vorfeld zu kontaktieren und frühzeitig mit in die Planungsphase einzubinden.

6.2 Baustellen im Bereich von Wasserstraßen

Bei Baumaßnahmen ist die Feuerwehr (Sachgebiet Einsatzvorbereitung) grundsätzlich im Vorfeld zu kontaktieren und frühzeitig mit in die Planungsphase einzubinden.

6.3 Baustellen im Bereich von Gleisanlagen

Bei Baumaßnahmen ist die Feuerwehr (Sachgebiet Einsatzvorbereitung) grundsätzlich im Vorfeld zu kontaktieren und frühzeitig mit in die Planungsphase einzubinden.



7. Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten

7.1 Bauanfragen, Baustellen und Feuerwehrezufahrten im privaten Raum

Sachgebiet 4, Vorbeugender Brandschutz

Telefon: 09131 86 2512 (Vermittlung über die Wachzentrale)

Email: feuerwehr-vb@stadt.erlangen.de

7.2 Baustellen, Straßensperrungen und Anfahrten der Feuerwehr im öffentlichen Raum

Sachgebiet 7, Einsatzvorbereitung und Informationswesen

Telefon: 09131 86 2512 (Vermittlung über die Wachzentrale)

Email: feuerwehr.einsatzvorbereitung@stadt.erlangen.de